

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Abschnitt E

Die formale Gestaltung von Rechtsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Titel	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Gesetz	3
2.3	Verordnung, Kundmachung	4
2.4	Kurztitel, Abkürzung, Jahreszahl	4
3	Promulgationsklausel	6
3.1	Gesetz	6
3.2	Verordnung, Kundmachung	6
4	Gliederung von Rechtsvorschriften	7
4.1	Gliederungseinheiten	7
4.2	Aufzählungen	9
4.3	Inhaltsverzeichnis	9
4.4	Anlagen	10
5	Schlussbestimmungen	10
6	Novellen	11
6.1	Allgemeines	11
6.2	Titel	12
6.3	Promulgationsklausel	13
6.4	Einleitungssatz	13
6.5	Gliederung, formale Gestaltung	13
6.6	Die Formulierung von Novellierungsanordnungen	15
6.7	Novellierung von Verfassungsbestimmungen	20
6.8	Anpassung von Verweisen	21
6.9	Übergangsbestimmungen	21
6.10	Inkrafttreten	22
7	Anlagen	22
7.1	Wann Anlagen?	22
7.2	Gestaltung mittels Anlagen	22
8	Zitierregeln, Zahlen, Abkürzungen	23
8.1	Zitierregeln	23
8.2	Schreibweise von Zahlen	27
8.3	Abkürzungen	28

1 Allgemeines

Rechtsvorschriften sollen in Systematik und optischer Erscheinungsform einheitlich gestaltet sein. Dadurch können sich alle, die mit einer Rechtsvorschrift zu tun haben, darin leichter zu Recht finden.

2 Titel

2.1 Allgemeines

Der Titel einer Rechtsvorschrift soll kurz und prägnant ihren Inhalt wiedergeben. Lange Wortbildungen und Fachausdrücke sind zu vermeiden. Mögliche Verwechslungsgefahren sind zu bedenken und ebenfalls zu vermeiden.

so kurz wie möglich - so lang wie nötig

Der Titel einer Rechtsvorschrift umfasst:

Inhalt

- die Normenkategorie (Landesverfassungsgesetz, Gesetz, Verordnung, Kundmachung)
- das erlassende Organ (nicht jedoch bei Gesetzen)
- das Datum der Beschlussfassung oder Erlassung und
- den Gegenstand der Rechtsvorschrift.

Am Ende des Titels wird **kein Punkt** gesetzt.

kein Punkt am Ende

2.2 Gesetz (siehe auch [Musterdokument VorA1_Gesetz_neu](#))

Der Titel beginnt mit der Bezeichnung „Gesetz vom [...]“ – öffnende eckige Klammer *[Alt Gr]+[8]* und schließende eckige Klammer *[Alt Gr]+[9]* – das Datum der Beschlussfassung wird erst anlässlich der Kundmachung eingesetzt und soll dann eine kurze Gegenstandsbezeichnung enthalten.

Gegenstandsbezeichnung

Grundsätzlich beginnt der Titel **nicht** mit dem Wort "Landes...". Ausgenommen sind lediglich Landesverfassungsgesetze.

Beispiele:

Gesetz vom [...], mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden

Gesetz vom [...] über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände



aber:

Landesverfassungsgesetz vom [...] über die Rückgabe oder Verwertung von Kunstgegenständen und Kulturgütern, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihren Eigentümern entzogen worden sind

2.3 Verordnung, Kundmachung

Bei **Verordnungen** (siehe auch Musterdokument [VorA3_Verordnung_neu](#)) und **Kundmachungen** ist – zusätzlich zu dem zu Gesetzen Gesagten – auch das erlassende Organ anzuführen.

Organ angeben

Beispiele:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Bekämpfung der Brucellose (Abortus Bang) der Rinder

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Dobl und der Marktgemeinde Unterpremstätten



2.4 Kurztitel, Abkürzung, Jahreszahl

Bei Bedarf kann dem Titel in Klammer ein Kurztitel und/oder eine Abkürzung angefügt werden.

2.4.1 Kurztitel

Bei **Kurztiteln** sind lange Wortbildungen und leicht verwechselbare Begriffe zu vermeiden.

Kurztitel

In Kurztiteln ist ein **Gesetz** immer als „**Steiermärkisches**“ zu bezeichnen, und zwar auch dann, wenn es im Titel nicht so bezeichnet ist.

Beispiele:

Gesetz vom [...] über den Schutz von Pflanzen (Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz 2019 – StPSG 2019)

Gesetz vom [...] über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Steiermärkisches Landes-Reisegebührengesetz)

**2.4.2 Abkürzung**

Zur leichteren Zitierbarkeit kann einer Vorschrift auch eine Buchstabenabkürzung beigegeben werden. Die Abkürzung soll aus dem Kurztitel oder sonst aus dem Titel abgeleitet werden.

Wenn eine Abkürzung verwendet werden soll, ist darauf zu achten, dass es diese Abkürzung auf Bundes- und Landesebene nicht bereits gibt. Ob es eine bestimmte Abkürzung bereits gibt, lässt sich im RIS unter dem Menüpunkt Gesamtabfrage herausfinden.

Grundsätzlich ist der Abkürzung ein „St“ voranzustellen (ohne Punkt und Bindestrich).

Abkürzung

Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz 2019 – StPSG 2019

Steiermärkisches Pflegeheimgesetz – StPHG

StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 – LEVO-StBHG 2015

2.4.3 Jahreszahl

Eine Jahreszahl ist dem Kurztitel, wenn dies zur Unterscheidung von früheren Fassungen nötig ist.

Beispiel:

(zur Unterscheidung vom Naturschutzgesetz aus dem Jahr 1976)

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017

nur zur Unterscheidung

Es soll grundsätzlich das Jahr genannt werden, in dem die Rechtsvorschrift im Landesgesetzblatt voraussichtlich **kundgemacht** wird.

welches Jahr?

Beispiel:

Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG)

3 Promulgationsklausel

3.1 Gesetz

Die Promulgationsklausel von Gesetzen hat zu lauten:

Gesetze

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Bei Ausführungsgesetzen muss in der Promulgationsklausel auf das Grundsatzgesetz (die Grundsatzbestimmung) hingewiesen werden (zur Zitierung siehe Punkt 8.1.1).

Ausführungsgesetze

Wenn in einem Gesetz ausschließlich Bestimmungen eines Grundsatzgesetzes umgesetzt werden, ist folgende Formulierung zu verwenden:

Beispiel:

Der Landtag Steiermark hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, beschlossen:

Wenn ein Gesetz nicht nur Ausführungsbestimmungen zu einem Grundsatzgesetz enthält, ist folgende Formulierung zu verwenden:

Beispiel:

Der Landtag Steiermark hat – teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, – beschlossen:

3.2 Verordnung, Kundmachung

In der Promulgationsklausel von Verordnungen und Kundmachungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sie sich gründen, im Einzelnen anzugeben. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt 8.1.1.

gesetzliche Grundlagen anführen

Beispiele:

Auf Grund des § 8 Abs. 8 und 10 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, wird verordnet:

Auf Grund des Art. 139 Abs. 5 B-VG und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wird kundgemacht:



**gesetzliche
Grundlage in
den
Überschriften**

Stützt sich eine Verordnung insgesamt auf ein ganzes Gesetz oder auf zahlreiche seiner Bestimmungen, sodass eine Angabe der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in der Promulgationsklausel nicht zweckmäßig erscheint, so ist allein das Gesetz zu zitieren. Soweit möglich, soll in diesem Fall aus den Überschriften innerhalb der Verordnung ersichtlich sein, welche Gesetzesbestimmungen jeweils durchgeführt werden.

Beispiel:

Auf Grund des [...]gesetzes, LGBl. Nr. [...], wird verordnet:

§ 1
Überschrift des Paragraphen
(zu § 3 Abs. 2 Kurztitel, folgend Abkürzung – wenn vorhanden)

oder:

Abschnitt 1
Überschrift des Abschnittes
(zu den §§ 3 bis 5)

Wenn für die Erlassung einer Verordnung die **Zustimmung** anderer Organe erforderlich ist, so ist die erfolgte Zustimmung in der Promulgationsklausel festzuhalten. Dies gilt auch für andere Formen der Mitentscheidung wie **Einvernehmen** oder **Genehmigung**.

**Zustimmung
anderer
Organe -
Erwähnung**

Beispiel:

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 289/1925, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Ist lediglich die **Anhörung** vorgeschrieben und erfolgt, braucht dies nicht erwähnt zu werden, ebenso wenig, auf wessen **Antrag** die Verordnung erlassen wird.

**Anhörung
Antrag**

4	Gliederung von Rechtsvorschriften
4.1	Gliederungseinheiten

4.1.1 Feingliederung

Gesetze und Verordnungen sind in Paragraphen zu gliedern. Diese sind, falls erforderlich, in Absätze und diese in Ziffern zu unterteilen.

**Paragraphen
Absätze
Ziffern**

Falls erforderlich, kann auch eine Unterteilung in Buchstaben (Literae, Subliterae) erfolgen. Dies sollte jedoch, abgesehen von begründeten Einzelfällen, zugunsten zusätzlicher Paragrafen, Absätze und Ziffern unterbleiben.

Buchstaben

4.1.2 **Grobgliederung**

Rechtsvorschriften, die aus mehr als 20 Paragrafen bestehen, sind grob zu gliedern. Die oberste Gliederungseinheit ist als „Hauptstück“, dessen Untergliederung als „Teil“ und dessen Untergliederung als „Abschnitt“ zu bezeichnen.

**Hauptstück
Teil
Abschnitt**

Bei Bedarf nach weniger als drei Gliederungsebenen ist nur in Teile und Abschnitte oder nur in Abschnitte zu gliedern.

Eine Gliederung in Artikel ist nur ausnahmsweise zulässig, z.B. bei Sammelgesetzen (siehe Punkte 6.2.2 und 6.5).

**Artikel nur aus-
nahmsweise**

4.1.3 **Gestaltung der Gliederungseinheiten**

Die Gliederungseinheiten Hauptstücke, Paragrafen und Artikel sind von Anfang bis zum Ende durchnummerieren. Teile sind nur innerhalb von Hauptstücken, Abschnitte nur innerhalb von Teilen fortlaufend zu nummerieren

**fortlaufende
Numerierung**

Alle Gliederungseinheiten sind mit **arabischen Zahlen** zu nummerieren.

Bei Hauptstücken, Teilen und Abschnitten sind die Zahlen jeweils voranzusetzen.

Für die Gliederungsebenen Hauptstück, Teil, Abschnitt und Paragraf sind Überschriften zu vergeben.

Überschrift

Die Gliederungsbezeichnungen, wie z.B. Abschnitts- oder Paragrafenbezeichnungen, sind der jeweiligen Überschrift voranzustellen. Absatzbezeichnungen und Ziffern sind an den jeweiligen Beginn zu stellen.

Beispiel:

<p>1. Hauptstück</p> <p>Allgemeine Grundsätze und verfahrensrechtliche Vorschriften</p> <p>1. Teil</p> <p>Verfahrensbestimmungen</p> <p>1. Abschnitt</p> <p>Bebauungsgrundlagen, Bewilligungs- und Anzeigepflicht</p> <p>§ 1</p> <p>Bewilligungspflichtige Vorhaben</p> <p>(1) [...]</p> <p>1. [...]</p> <p>a)</p> <p>aa)</p> <p style="text-align: right;">Anlage</p>

**Gliederungs-
hierarchie**

Für die detaillierte Gestaltung und Formatierung siehe [Abschnitt A/Layout](#).

[A/Layout](#)

4.2 Aufzählungen

Jede Aufzählung (insbesondere, wenn sie umfangreich ist) soll **in Punkte untergliedert** werden. Damit wird

Warum?

1. die Struktur deutlich sichtbar und damit verständlich,
2. die genaue Zitierung erleichtert und
3. eine Wiederholung vermieden.

In der Regel soll die Aufzählung **nach einem Einleitungssatz einschließlich Zeitwort** stehen (vgl. [Abschnitt C.3.3.1](#) mit vielen Beispielen).

Einleitungssatz

Die Untergliederung ist folgendermaßen vorzunehmen:

1. auf oberster Ebene durch arabische **Ordnungszahlen**: 1., 2., 3. und
2. darunter durch **Buchstaben** (Literae, Subliterae): a), b), c)

1., 2., 3.**a), b), c)**

Spiegelstriche dürfen **nur dann** verwendet werden, wenn eine genaue Zitierung nicht erforderlich ist.

4.3 Inhaltsverzeichnis

Jede Stammvorschrift, die mehr als 20 Paragraphen hat, soll ein Inhaltsverzeichnis erhalten. Das Inhaltsverzeichnis folgt nach dem Titel und der Promulgationsklausel. Für die Generierung eines Inhaltsverzeichnisses siehe [Abschnitt A/Layout 4.3](#).

**ab 20
Paragraphen**

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Abschnitt Anwendungsbereich

- § 1 Gegenstand der Regelung
- § 2 Anwendungsbereich

Bei einer Novellierung ist es gegebenenfalls anzupassen oder auch neu zu erlassen (siehe dazu insbesondere Punkt 6.6.6).

Zur Steigerung der Übersichtlichkeit ist **bei Sammelnovellen** ein Inhaltsverzeichnis über die (Neuerlassungen und) Änderungen dem eigentlichen Inhalt voranzustellen.

**Inhalts-
verzeichnis bei
Sammel-
novellen**

Artikel 1	Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark
Artikel 2	Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes
Artikel 3	Änderung des [...]

4.4 Anlagen

Bei Bedarf kann dem Gesetz oder der Verordnung nach der Fertigungsklausel eine Anlage angefügt werden. Jede Anlage, also auch wenn es nur eine Anlage gibt, ist mit arabischer Ziffer zu nummerieren (Anlage 1, Anlage 2, ...); sie sind auch in ein allfälliges Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

Anlagen

Wann Anlagen praktikabel sind und wie mit ihnen umzugehen ist, siehe Punkt 7.

5 Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen haben insbesondere die Funktion, die zeitliche Dimension einer Regelung zu gestalten. In ihnen sind Regelungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der abgelösten Vorschrift und den Umfang des Außerkrafttretens dieser Vorschrift sowie Übergangsbestimmungen zu treffen. Sie enthalten aber auch jene Bestimmungen, denen grundsätzliche Funktion für das ganze Gesetz zukommt (z.B. Verweise).

In den Schlussbestimmungen sind folgende Bestimmungen jeweils als eigener Paragraph auszugestalten; dabei ist die hier vorgegebene Reihenfolge einzuhalten (nicht erforderliche Paragraphen entfallen).

**eigene
Paragraphen**

- Datenverarbeitung

Für die Formulierung des Paragraphen siehe Abschnitt B, [Anlage B1 Datenschutzrechtliche Anforderungen](#).

- **Verweise**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.13.5.4.](#)
- **EU-Recht**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt F.4.3.4.](#)
- **Behörden**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.3.2.7.](#)
- **Mitwirkung von Bundesorganen**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.3.5.4.](#)
- **Eigener/übertragener Wirkungsbereich**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.3.3.5.](#)
- **Strafbestimmungen**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.11.4.](#)
- **Rückwirkung von Verordnungen**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.3.3.](#)
- **Übergangsbestimmungen**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.4.](#)
- **Inkrafttreten**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.9.2..](#)
- **Inkrafttreten von Novellen**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.2.](#)
- **Außerkräfttreten**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.5.](#)
- **Zeitlicher Geltungsbereich**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.5.](#)

6	Novellen (siehe auch Musterdokument VorA2_Gesetz_Novelle und VorA4_Verordnung_Novelle)
----------	--

6.1	Allgemeines
------------	--------------------

Es ist stets zu prüfen, ob nicht im Interesse der Rechtsklarheit statt einer Novelle eine Rechtsvorschrift zur Gänze neu erlassen werden sollte. Dies wird bei kurzen Rechtsvorschriften eher in Betracht kommen.

Jedenfalls sind Rechtsvorschriften, in denen Beträge festgesetzt werden, neu zu erlassen, wenn mehr als ein Drittel der in ihnen genannten Zahlen geändert werden soll.

**Novelle oder
Neuerlassung**

Beispiel:

Die Verordnungen über die Festsetzung der Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem Sozialhilfegesetz werden bei jeder Erhöhung der Richtsätze jeweils zur Gänze neu erlassen.

6.1.1 Keine Novellierung einer Novelle

Die Novellierung bereits ergangener Novellen ist zu vermeiden.

6.1.2 Sammelnovelle

Grundsätzlich ist jede Änderung einer Rechtsvorschrift in einem eigenen Gesetz oder einer eigenen Verordnung durchzuführen (System der **Einzelnovellierung**).

**Einzel-
novellierung**

Sammelnovellen sind zu vermeiden, da sie Probleme bezüglich der Rechtsklarheit, Verweisen, *leges fugitivae* (siehe dazu auch [Abschnitt K.4.2.2](#)) u.ä. schaffen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind daher nur zulässig, wenn

- eine Rechtsvorschrift neu erlassen oder geändert wird und dadurch Anpassungen anderer Vorschriften notwendig werden oder
- sachlich zusammengehörige Gesetze oder Verordnungen geändert werden.

Keinesfalls dürfen zwei oder mehrere Vorschriften, die neu erlassen werden, (ohne dass die Novellierung anderer Vorschriften erforderlich wäre) in einem Sammelgesetz zusammengefasst werden.

6.2 Titel

6.2.1 Generelle Vorgangsweise

Im Titel einer Novelle ist der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift zu zitieren. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt 8.1.1.1.

Titel

Es ist entbehrlich, anzuführen, dass eine Vorschrift „neuerlich“ geändert wird.

Ab der zweiten Änderung sind Novellen zu nummerieren oder mit Jahreszahlen zu bezeichnen.

**Nummerierung
- Jahreszahl**

Beispiele:

<p>Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 2012 geändert wird (3. StKAG – Novelle)</p>
<p>Landesverfassungsgesetz vom [...], mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 2012)</p>

6.2.2 Titel bei einer Sammelnovelle

Ist eine Sammelnovelle zulässig (vgl. Punkt 6.1.2), muss im Titel klar erkennbar sein, dass mehrere Rechtsvorschriften erlassen bzw. geändert werden und um welche es sich handelt.

**mehrere
Vorschriften**

Beispiel:

Gesetz vom [...], mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, die Gemeindevahlordnung Graz 1992, die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und die Steiermärkische Gemeindevahlordnung 1960 geändert werden

Ein Kurztitel sollte in der Regel vergeben werden.

Beispiel:

Gesetz vom [...], mit dem die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird (Steiermärkisches COVID19–Gemeinderechtsänderungsgesetz)

6.3 Promulgationsklausel

Die Formulierung der Promulgationsklausel von Novellen ist nach den allgemeinen Vorgaben im Punkt 3 zu gestalten.

6.4 Einleitungssatz

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift zu zitieren. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt 8.1.1.

Beispiel:

Das Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 138/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

6.5 Gliederung, formale Gestaltung

Alle Bestimmungen sind grundsätzlich so zu formulieren, dass sie Bestandteil des Stammgesetzes werden (**keine Formulierung von Artikel 1, 2** usw.). Dies gilt auch für Übergangsbestimmungen. Nur dann, wenn sich Übergangsbestimmungen aus legistischer Sicht nicht im Sinne des Klarheitsgebotes abfassen lassen, können sie als eigener Artikel (wie früher einmal üblich) formuliert werden.

Gliederung

Ist eine Sammelnovelle zulässig (vgl. 6.1.2), so sind die Änderungen und Ergänzungen einer Vorschrift jeweils in einem Artikel einer Novelle zusammenzufassen, der als Überschrift den Titel der geänderten Rechtsvorschrift trägt. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt 8.1.1.1.

Beispiel:

<p>Artikel 1</p> <p>Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz</p> <p>[...]</p> <p>Artikel 2</p> <p>Änderung der Gemeindewahlordnung Graz</p> <p>[...]</p>

Gleichzeitig ist zur Steigerung der Übersichtlichkeit ein Inhaltsverzeichnis über die durch diese Sammelnovelle vorgenommenen (Neuerlassungen und) Änderungen dem eigentlichen Inhalt voranzustellen.

Beispiel:

<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>Artikel 1 Steiermärkisches COVID-19-Fristengesetz</p> <p>Artikel 2 Änderung des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes</p> <p>Artikel 3 Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1968</p> <p>Artikel 4 Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark</p>
--

Grundsätzlich sind Gliederungseinheiten (§, Abs., Z, lit.) vollständig zu novellieren statt bloß einzelne Wörter oder (Halb)Sätze darin auszutauschen.

Beispiele:

<p><i>§ X lautet:</i></p> <p><i>§ X Abs. 3 lautet:</i></p> <p><i>§ X Abs. 3 und 4 lauten:</i></p> <p><i>§ X Abs. 3 Z 2 lautet:</i></p> <p><i>§ X Abs. 3 lit. a lautet:</i></p>
--

Ausnahmsweise darf eine „Sammelanweisung“ dann erfolgen, wenn an mehreren Stellen einer Rechtsvorschrift ein gleichlautender Ausdruck durch einen neuen ersetzt werden soll. Dabei sind die jeweiligen Gliederungseinheiten, die von der Änderung betroffen sind, genau anzugeben.

Beispiele:

<p><i>In § 8 Abs. 3 Z 1, § 17 Abs. 2 Z 1 und § 24 Abs. 2 Z 7 wird das Wort „Apfel“ durch das Wort „Birne“ ersetzt.</i></p>
--

Inhaltsverzeichnis bei Sammelnovellen

Gliederungseinheiten novellieren

Sammelanweisung

In § 8 Abs. 3 Z 4, § 17 Abs. 2 Z 1 und § 24 Abs. 2 Z 7 wird die Wortfolge „mindestens ein Apfel“ durch die Wortfolge „mindestens zwei Birnen“ ersetzt.

Bei einer derartigen Anpassung ist auch an die richtige grammatikalische Form zu denken (z.B. kann die zu ersetzende Formulierung in unterschiedlichen Fällen stehen, die wiederum berücksichtigt werden müssen).

Beispiel:

In § 8 Abs. 3 Z 4, § 17 Abs. 2 Z 1 und § 24 Abs. 2 Z 7 wird das Wort „Angestellter“ durch das Wort „Bediensteter“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Die Änderung von zwei oder mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Paragraphen, Absätzen, Ziffern oder Literae, ist in einer Novellierungsanordnung zusammenzufassen.

zwei oder mehrere Gliederungseinheiten

Beispiele:

Die §§ 8 und 9 lauten:
§ 8 Abs. 3 und 4 lauten:
§ 8 Abs. 3 Z 3 und 4 lauten:

Werden in einem Paragraphen zwei oder mehrere Absätze, Ziffern oder Literae geändert, die nicht aufeinander folgen, so sind mehrere Novellierungsanordnungen zu verwenden.

statt so:
§ 8 Abs. 3, 4 und 6 lauten:

besser so:
1. § 8 Abs. 3 und 4 lauten:
 „[...]“
2. § 8 Abs. 6 lautet:

6.6 Die Formulierung von Novellierungsanordnungen

Zur formalen Gestaltung von Novellierungsanordnungen (Nummerierung, Format) siehe [Abschnitt A/Layout.4.11.](#)

Formales in Abschnitt A/Layout

6.6.1 Formulierung im Indikativ

Die Novellierungsanordnung ist beschreibend (und nicht imperativisch) zu formulieren.

Beispiel:

<p>statt so:</p> <p><i>Nach § 35 ist folgender § 35a einzufügen:</i></p>	<p>besser so:</p> <p><i>Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:</i></p>
---	--

oder

statt so: <i>§ 42 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:</i>	besser so: <i>§ 42 Abs. 2 Z 1 lautet:</i>
---	---

6.6.2 Gliederungsreihenfolge einhalten

In der Novellierungsanordnung ist die Reihenfolge: Paragraf, Absatz, Ziffer einzuhalten. Die Bezeichnung von Sätzen erfolgt mit Worten statt Zahlen.

Beispiel:

statt so: <i>Die lit. a bis c der Z 1 des § 139 Abs. 1 lauten:</i> <i>§ 139 Abs. 1 1. Satz lautet:</i>	besser so: <i>§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c lauten:</i> <i>§ 139 Abs. 1 erster Satz lautet:</i>
---	--

6.6.3 Anführungszeichen

Bei Novellen ist der neue Wortlaut unter Anführungszeichen zu setzen (einschließlich der Bezeichnung der betroffenen Gliederungsebene).

Beispiel:

<i>§ 50 Abs. 2 lautet:</i> „(2) In der Geschäftsordnung ist zu bestimmen, [...]“
<i>§ 50 Abs. 2 Z 1 lautet:</i> „1. der Geltungsbereich [...]“
<i>§ 50 Abs. 2 erster Satz lautet:</i> „In der Geschäftsordnung ist zu bestimmen, [...]“

6.6.4 anfügen/einfügen

Bei der Novellierungsanordnung sind folgende Begriffe zu verwenden:

Anfügen: wenn eine Gliederungseinheit **am Ende** ergänzt wird, wenn also z.B. einer Rechtsvorschrift mit 21 Paragrafen ein § 22 oder einem Paragrafen mit vier Absätzen ein fünfter Absatz angehängt wird:

anfügen

<i>Dem § 21 wird folgender § 22 angefügt:</i>
<i>Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:</i>
<i>Dem § 21 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:</i>

Einfügen: wenn eine Gliederungseinheit zwischen zwei bereits bestehende eingeschoben wird, also z.B. ein Paragraf **zwischen zwei bestehende** Paragrafen oder ein Absatz zwischen zwei bestehende Absätze:

einfügen

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

Nach § 21 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

6.6.5 Keine Nachnummerierung

Wird durch eine Novelle die Reihenfolge der Paragraphen, der Absätze oder Ziffern durch Einfügung einer neuen Bestimmung geändert, so sind die bisherigen Bezeichnungen der Gliederungseinheit grundsätzlich nicht zu berichtigen. Der einzufügende Paragraph, Absatz etc. ist durch einen nachgestellten Buchstaben zu bezeichnen (Buchstabensuffix), z.B. § 12a, Abs. 3a, Z 7a.

**Einfügung
neuer
Bestimmungen**

Wird durch eine Novelle eine Gliederungseinheit ersatzlos aufgehoben, so ist die dadurch entstehende Lücke **nicht** zu schließen.

**Lücke nicht
schließen**

Beispiele:

§ 2 Abs. 2 entfällt.

§ 2 Abs. 3 lautet:

„[...]“

Eine Nachnummerierung von Gliederungseinheiten, insbesondere von Absätzen oder Ziffern, hat zu unterbleiben.

**kein Nach-
nummerieren**

Auf diese Weise kann das Risiko verringert werden, dass durch Novellierungen Verweise unrichtig werden.

Wird dennoch durch eine Novelle die Bezeichnung von Paragraphen usw. geändert, so ist darauf zu achten, dass Bestimmungen, in denen auf die geänderte Gesetzesstelle verwiesen wird, richtiggestellt werden.

6.6.6 Inhaltsverzeichnis einfügen oder aktualisieren

6.6.6.1 Inhaltsverzeichnis/ Überschriften nachträglich einfügen

Anlässlich der Novellierung einer Rechtsvorschrift, die mehr als 20 Paragraphen umfasst, aber kein Inhaltsverzeichnis hat, sollte ein solches eingefügt werden (siehe 4.3).

Beispiel:

1. Vor [...] (1. Hauptstück, 1. Teil, 1. Abschnitt, § 1) wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

[...]“



Bei älteren Vorschriften kommt es noch vor, dass die Paragraphen und sonstigen Gliederungseinheiten keine Überschriften haben. Es sollen daher für alle Gliederungseinheiten Überschriften vergeben werden. Bei längeren Vorschriften kann dies am besten gleichzeitig mit der Einfügung des Inhaltsverzeichnisses erfolgen.

1. Vor [...] (1. Hauptstück, 1. Teil, 1. Abschnitt, § 1) wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

**1. Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- [...]

2. Die aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlichen Überschriften der Hauptstücke/Teile/Abschnitte/Paragrafe werden im Gesetzestext nach der Nummer der jeweiligen Gliederungsbezeichnung eingefügt.

6.6.6.2 Vorhandenes Inhaltsverzeichnis aktualisieren

Enthält eine Vorschrift ein Inhaltsverzeichnis, so ist auch das Inhaltsverzeichnis durch eine Novellierungsanordnung zu aktualisieren, wenn es durch die Änderung betroffen ist. Dabei sind folgende Varianten möglich:

Wenn im Verhältnis zum Umfang des Inhaltsverzeichnisses viele Paragraphen eingefügt, aufgehoben oder Überschriften geändert werden, dann ist das gesamte Inhaltsverzeichnis zu ersetzen. Entfallene Paragraphen sind dabei als „entfallen“ zu bezeichnen:

**Inhaltsverzeichnis
ersetzen**

Beispiel:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 (entfallen)
- [...]“



Wenn im Verhältnis zum Umfang des Inhaltsverzeichnisses wenige Paragraphen eingefügt, aufgehoben oder Überschriften geändert werden, dann braucht nicht das gesamte Inhaltsverzeichnis ersetzt zu werden. Stattdessen sind die einzelnen Änderungen explizit anzuführen.

**Inhaltsverzeichnis
ändern**

Beispiele:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 22 Inkrafttreten“ die Zeile „§ 23 Inkrafttreten von Novellen“ angefügt/eingefügt.

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 60 „Datenverarbeitung“.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 8 lautet „Änderung der Schwellenwerte“.

b) Nach dem Eintrag „§ 67 Verfahren“ wird die Zeile „§ 67a Statistiken“ eingefügt.

c) Der Eintrag zu den §§ 77 und 84 lautet „(entfallen)“.

d) Nach dem Eintrag „§ 85 Inkrafttreten“ wird die Zeile „§ 85a Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.



6.6.7 Absatzbezeichnungen einfügen

Enthält ein Paragraf nur einen Absatz – und somit keine Absatzbezeichnung „(1)“ - und sollen ein oder mehrere Absätze angefügt werden, dann ist folgender Text zu verwenden:

Absatzbezeichnung einfügen

Beispiel:

Der Text des § [...] erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2/werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

6.6.8 Novellierung von Anlagen und Anhängen

6.6.8.1 Novellierung von im Landesgesetzblatt/in der Grazer Zeitung kundgemachten Anlagen

Anlagen, die aus einem **Text** bestehen, egal ob Fließtext oder Tabellen, werden grundsätzlich genauso novelliert wie jeder andere Text einer Rechtsvorschrift. Dies gilt für die ganze und für die teilweise Änderung. **Zu beachten** ist nur Folgendes: Anlagen stehen im Stammtext ganz am Ende, weshalb sie auch in der Reihenfolge der Novellierungsanordnungen ganz am Ende kommen, also nach der Inkrafttretensbestimmung betreffend Novellen.

**nur Text:
Anlage ändern**

Beispiel:

.. Dem § [...] wird folgender § [...] angefügt:

„§ [...]

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes/der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten die Anlagen 2 und 4 lit. d mit [...] in Kraft.“

.. Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

[...]“

.. Anlage 4 lit. d lautet:

„d) [...]“

Fertigungsklausel



Anlagen, in deren **Text** auch eine oder mehrere kleine Grafiken eingebettet sind, werden bei der Novellierung ebenfalls wie reiner Text behandelt.

**Text mit Grafik:
Anlage ändern**

Beispiel:

.. Dem § [...] wird folgender § [...] angefügt:

„§ [...]

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes/der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt die Anlage 7 mit [...] in Kraft.“

.. In Anlage 7 lautet die Formel für Abgasverluste:

”

$$q_A = f \cdot \frac{(A^{-t}L)}{CO_2}$$

“

Fertigungsklausel



Jede Anlage, die **nur** aus einer bildlichen Darstellung, z.B. aus Plänen, Mustern von Hinweistafeln, Abzeichen oder Formularen besteht (siehe Punkt 7.1), wird bei Novellierung ganz ausgetauscht (also neu erlassen), egal ob es sich inhaltlich um etwas ganz Neues handelt oder um eine Änderung (z.B. Verkleinerung eines in der Stammfassung festgelegten Gebietes).

**nur Grafik:
Anlage austauschen**

Die betreffende Grafik wird (wie in der Stammfassung) nach der Fertigungsklausel abgedruckt bzw. große Pläne werden beigelegt.

Beispiel:

.. Dem § [...] wird folgender § [...] angefügt:

„§ ...

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes/der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt die Anlage 4 mit [...] in Kraft.“

.. Anlage 4 wird neu erlassen.

Fertigungsklausel

„Anlage 4

[...]“



6.7 Novellierung von Verfassungsbestimmungen

Siehe dazu bei [Abschnitt B.9.3](#).

6.8 Anpassung von Verweisen

Verweise sollen ausdrücklich in Form einer Novelle der verweisenden Rechtsvorschrift angepasst werden und nicht durch allgemeine Anordnung in der verweisenden Rechtsvorschrift erfolgen, die zum Entstehen von *leges fugitivae* führt.

statt so:

Soweit in Landesgesetzen auf Bestimmungen des X-Gesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes.

besser so:

Im Y-Gesetz wird die Verweisung „§ 17 des X-Gesetzes ist anzuwenden“ durch die Verweisung „§ 32 des Z-Gesetzes ist anzuwenden“ ersetzt.

Auch bei Anknüpfungen an Begriffe oder Tatbestandsmerkmale einer anderen Rechtsvorschrift ist bei Änderungen der Norm, an die angeknüpft wurde, klarzustellen, welche Folgen dies für die anknüpfende Norm hat.

**Tatbestands-
merkmale**

Eine generelle Anordnung, dass Verweise nunmehr auf die neuen Bestimmungen zu beziehen sind oder dass bestimmte Begriffe durch die in der neuen Rechtsvorschrift verwendeten Begriffe zu ersetzen sind, ist zu vermeiden, weil es sonst zu einer materiellen Derogation der verweisenden Rechtsvorschrift kommt.

statt so:

Soweit in anderen Landesgesetzen auf die Enteignungsbestimmungen der Bauordnung Bezug genommen wird, erhält diese Bezugnahme ihre Bedeutung aus den entsprechenden Bestimmungen des Straßengesetzes.

oder:

Soweit in anderen Landesgesetzen die Wendung „Enteignung nach der Bauordnung“ verwendet wird, tritt an deren Stelle die Wendung „Enteignung nach dem Straßengesetz“.

besser so:

Änderung des X-Gesetzes:

In § 8, § 17 Abs. 3 und § 44 Abs. 5 wird die Wendung „Enteignung nach der Bauordnung“ durch die Wendung „Enteignung nach dem Straßengesetz“ ersetzt.

6.9 Übergangsbestimmungen

Bei der Novellierung von Vorschriften ist – genau so wie bei der Neufassung – zu prüfen, ob Übergangsbestimmungen erforderlich sind (siehe dazu generell bei [Abschnitt B.12.4](#)).

6.10 Inkrafttreten

Für die Gestaltung der Inkrafttretensbestimmungen bei Novellen siehe die Ausführungen im [Abschnitt B.12.2](#).

7 Anlagen

7.1 Wann Anlagen?

Anlagen können helfen, den Text einer Vorschrift lesbarer zu gestalten, indem nicht alle Anordnungen in den eigentlichen Text der Vorschrift aufgenommen werden, sondern im Anschluss an den Text abgedruckt werden. Anlagen sind aber selbstverständlich Bestandteil der Rechtsvorschrift; sie sind im Text zu erwähnen.

Anlagen kommen insbesondere in Betracht:

- wenn der Text des Gesetzes/der Verordnung zu unübersichtlich würde (z.B. bei langen Tabellen, Tarifen, umfangreichen Aufgabenbeschreibungen, technischen oder sonstigen Richtlinien, Ablaufschemen für Prüfverfahren, Ausstattungskriterien für bestimmte Einrichtungen);
- bei Mustern (z.B. Grafiken, Symbole, Ausweise);
- bei Formularen (z.B. Wahlen, Antragsformulare, Meldebögen, Urkunden);
- bei Plänen zur Abgrenzung bestimmter Gebiete (z.B. bei Raumordnung, Naturschutz, Ortsbildschutz, Wasserrecht);
- bei umfangreichen Übergangsbestimmungen (insbesondere technischer Art);
- bei Wiederverlautbarungen (siehe [Abschnitt K](#)).

Funktion

7.2 Gestaltung mittels Anlagen

7.2.1 Allgemeines

Da Anlagen Teile von Rechtsvorschriften sind, gelten für sie dieselben Grundsätze wie für Rechtsvorschriften allgemein.

Anlagen sind ebenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen (z.B. Verständlichkeit, geschlechtergerechte Sprache) aufzubauen und zu gestalten.

Anlagen, die aus Text bestehen, sind – insbesondere wenn sie umfangreich sind – ebenso zu gliedern wie die Rechtsvorschriften selbst.

Bei der Darstellung von Tabellen, Plänen, Symbolen und Zeichnungen ist auf die technischen Möglichkeiten zu achten (siehe auch [Abschnitt J.5.2](#)) und gegebenenfalls rechtzeitig mit der Redaktion des Landesgesetzblattes Kontakt aufzunehmen (lgbl@stmk.gv.at).

7.2.2 Pläne

Pläne müssen einen den Anforderungen des Einzelfalls entsprechenden Maßstab aufweisen. Sollen verbindliche Anordnungen getroffen werden (z.B. Verbote in einem bestimmten Gebiet), ist der Maßstab so zu wählen, dass eine parzellenscharfe Ausweisung und Erkennbarkeit möglich ist (bei einem Maßstab von 1:50 000 ist das nicht mehr gegeben, da 1 mm in diesem Fall 50 m entspricht und eine Grenzlinie bereits ein ganzes Grundstück abdecken kann). Ein Maßstab von 1:5 000 oder 1:10 000 ist in den meisten Fällen geeignet.

Maßstab beachten

Würde bei korrektem Maßstab ein Plan erforderlich, der das Druckformat DIN A3 überschreitet, ist die Zerlegung in Übersichts- und Detailpläne in Betracht zu ziehen.

Plan zerlegen

8 Zitierregeln, Zahlen, Abkürzungen

8.1 Zitierregeln

Das Zitieren von Vorschriften soll immer nach einem einheitlichen Schema vorgenommen werden. Hier werden zusammenfassend die allgemeinen Grundsätze herausgestrichen.

Wenn für einzelne Bereiche abweichende oder ergänzende Zitierweisen oder Klarstellungen erforderlich sind, sind diese an den entsprechenden Orten dargestellt.

spezielle Zitierregeln

8.1.1 Zitieren von Rechtsvorschriften allgemein

8.1.1.1 Zitieren von Titel oder Kurztitel

Eine Vorschrift ist immer mit dem Titel zu zitieren. Dies erfolgt folgendermaßen:

- Titel der Vorschrift mit Normenkategorie, ohne erlassendes Organ und ohne Datum,
- wenn ein Kurztitel vorhanden ist, ist nur dieser zu verwenden.

Beispiele

Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich

Verordnung betreffend die Klassifizierung der Rebsorten

Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz

8.1.1.2 Zitieren der Stammfassung

Die Stammfassung einer Rechtsvorschrift ist durch das Kundmachungsmittel und dessen Nummer sowie das Jahr der Verlautbarung zu zitieren.

Das Bundesgesetzblatt ist ab dem Jahrgang 1997 mit Teil (als römische Ziffer), Nummer und Jahrgang zu zitieren.

BGBI

Beispiel

LGBL Nr. 115/2017

BGBL Nr. 100/1996

BGBL I Nr. 166/2017

BGBL II Nr. 23/2018

Vorschriften in der Grazer Zeitung sind mit ihrer Nummer zu zitieren; wenn sie keine Nummer haben, mit der Seite, auf der Titel der Vorschrift abgedruckt ist (die Angabe des Stücks hat zu unterbleiben!):

Grazer Zeitung

Grazer Zeitung Nr. 236/2017

Grazer Zeitung S. 526/2017

Die Fundstellen sind immer im Anschluss an den Titel anzuführen.

nach dem Titel**statt so:**

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Jänner 2013, LGBL Nr. 19/2013, über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten

besser so:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten, LGBL Nr. 19/2013,

8.1.1.3 Zitieren der Fassung

Das Zitieren einer Vorschrift erfolgt in der Regel durch Zitieren der Stammfassung; ist jedoch eine oder sind bereits mehrere Novellen vorhanden, wird die Stammfassung und die letzte Novelle zitiert:

[...], LGBL Nr. 19/2013, **in der Fassung** LGBL Nr. [...]

Soll/Muss eine bestimmte Fassung zur Anwendung gelangen, so ist diese Fassung zu zitieren.

8.1.1.4 Zitieren von Buchstabenabkürzungen

Wird in einer Rechtsvorschrift dieselbe Rechtsvorschrift mehrmals zitiert, wird beim ersten Zitat dem Titel oder – wenn vorhanden – dem Kurztitel die Buchstabenabkürzung angefügt. Bei weiteren Zitaten dieser Vorschrift reicht die Zitierung mittels Buchstabenabkürzung.

Beispiel

§ 6 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 – StNSchG 2017

§ 6 StNSchG 2017

§ 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBL Nr. 159/1960, in der Fassung BGBL I Nr. 68/2017

§ 3 StVO 1960

Die Buchstabenabkürzung ist jedoch **nicht im Titel von Novellen** und **in der Promulgationsklausel** zu verwenden. Ausnahme: Gemäß Punkt 6.2.1 sind Novellen ab der zweiten Änderung zu nummerieren oder mit Jahreszahlen zu bezeichnen. Dafür ist eine Abkürzung zulässig (3. StKAG – Novelle; StPEG-Novelle 2016).

8.1.1.5 grammatikalische Form

Werden einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel anzufügen. Wird hingegen die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert, so ist kein Artikel voranzustellen.

Beispiel:

Gemäß § 38a des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes [...]

Nach § 15 der Gewerbeordnung 1973 [...]

Gemäß Art. IX EGVG [...]

8.1.2 Zitieren von B-VG und L-VG

Das Bundes-Verfassungsgesetz und das Landes-Verfassungsgesetz 2010 sind jeweils als B-VG und L-VG, ohne Angaben von Fundstellen wie folgt zu zitieren:

B-VG

L-VG

Wird eine bestimmte Novelle des B-VG oder L-VG zitiert, ist jeweils nur die Fundstelle der Novelle anzugeben.

8.1.3 Zitieren von Europarecht

siehe [Abschnitt F.10](#).

8.1.4 Zitieren von Normen und sonstigen technischen Regelwerken

Alle technischen Vorschriften sind mit ihrer Kurzbezeichnung (Art der technischen Vorschrift), – falls vorhanden – mit der Nummer, ihrem vollen Titel zwischen Anführungszeichen und dem Herausgabedatum zu zitieren.

ÖNORM

ÖNORM S 2104 „Abfälle aus dem medizinischen Bereich“, vom 1. Juli 2008,

ÖNORM EN 81-20 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen“ vom 1. Jänner 2015

ÖNORMEN

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach

ÖVGW-Richtlinie G1 „Technische Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen (ÖVGW TR-Gas)“ vom Oktober 1996 (im Folgenden: ÖVGW-TR Gas 1996)

ÖVGW

Österreichischer Verband für Elektrotechnik

ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 49) „Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen - § 49 – Baderäume, Duschecken, Schwimmbecken- und Saunaanlagen“ vom März 1996

ÖVE

Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz

TRVB A 149 85 „Brandschutz auf Baustellen“, 1. Ausgabe vom Juni 1985

TRVB

8.1.5 Binnenzitierung

Werden einzelne Bestimmungen derselben Rechtsvorschrift zitiert, so ist nur die Gliederungseinheit, nicht aber der Titel anzugeben.

Beispiel:

Die Bewilligung nach § 3 Abs. 5 Z 2 gilt als erteilt [...]

8.1.6 Paragraphen, Absätze, Ziffern, Buchstaben in Zitaten

Paragraphen sind mit dem Zeichen „§“ („§§“), Absätze mit „Abs.“, Ziffern mit „Z“ und Buchstaben mit „lit.“ zu bezeichnen.

Zwei oder mehrere Paragraphen derselben Vorschrift sind mit „§§“ zu zitieren. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist nach jedem Zitat von Absätzen oder Ziffern vor dem folgenden Paragraphen das Zeichen „§“ („§§“) zu wiederholen, nach jedem Zitat von Ziffern vor dem folgenden Absatz das Wort „Abs.“. Das Bindewort „und“ darf in solchen Aufzählungen nicht abgekürzt werden.

Beispiel:

In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 2 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 4, Abs. 5 lit. a, Abs. 7 und 8, § 4 Abs. 1 und 2, § 5, § 7 und 8 Abs. 3 und 5, § 9 und § 10 Abs. 1 und 2, § 11 bis § 14, § 15 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 und 2, § 20 und § 22 Abs. 1, § 24 und § 25 Abs. 2 bis 4, § 39 Abs. 1 Z 2 und 3, § 41 und § 42 Abs. 4 und 5, § 43 und § 45 Abs. 2 lit. a, § 47 Abs. 1 Z 4 und 5, § 48 Abs. 2, § 51 bis § 56 und § 57 Abs. 1, 3 und 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft; gleichzeitig treten § 2 Abs. 9, § 39 Abs. 4 und § 56 außer Kraft.

Beim Zitieren verschiedener Rechtsvorschriften ist das Zeichen „§“ vor jeder neuen Rechtsvorschrift zu wiederholen.

Beispiel:

§ 25 BauG, § 3 Feuerungsanlagengesetz

8.1.7 Zeichensetzung in Zitaten

Im Zitat einer Rechtsvorschrift ist die Fundstelle zwischen Beistriche zu setzen, es sei denn, eine Rechtsvorschrift wird nur nach ihrer Normenkategorie und Fundstelle zitiert.

Beispiele:

Auf Grund des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes 2015, LGBl. Nr. 15/2016, wird verordnet:

Auf Grund des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2018, wird verordnet:

aber:

Auf Grund des Landesgesetzes LGBl. Nr. 73/2001 wird verordnet:

Im Zitat von Unterteilungen einzelner Bestimmungen einer Rechtsvorschrift sind keine Beistriche zu setzen.

Beispiel:

<p>statt so:</p> <p>Nach § 2, Abs. 1, Z 7, lit. c, zweiter Satz [...]</p>	<p>besser so:</p> <p>Nach § 2 Abs.1 Z 7 lit. c zweiter Satz [...]</p>
--	--

8.2 Schreibweise von Zahlen

8.2.1 Zahlen allgemein

Im Fließtext sind die Zahlen eins bis zwölf in Buchstaben, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken.

Wenn dies – insbesondere in technischen Vorschriften – der besseren Übersichtlichkeit dient, dürfen Zahlen auch einheitlich durch Ziffern ausgedrückt werden.

Immer in Ziffern auszudrücken sind

immer Ziffern

- Ordnungszahlen, insbesondere in technischen Vorschriften,
- Angaben von Tag und Jahr im Datum,
- Zahlen im Zusammenhang mit Prozent- und Promillezeichen (10 %)
- Zahlen bei nachfolgenden Abkürzungen für normierte Einheiten (z.B. 10 km, 5m²).

Als Dezimalzeichen ist ein Beistrich zu verwenden. Vor und nach dem Dezimalzeichen ist kein Leerzeichen zu setzen.

Dezimalzeichen

<p>statt so:</p> <p>365 , 18</p>	<p>besser so:</p> <p>365,18</p>
---	--

Zahlen mit mehr als drei Stellen links oder rechts des Dezimalzeichens sind durch je ein **geschütztes Leerzeichen** (STRG+Umschalt+Leertaste) in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen.

statt so: $\pi = 3,141592653589$ 5836535,00	besser so: $\pi = 3,141^{\circ}592^{\circ}653^{\circ}589$ 5°836°535,00
--	---

8.2.2 Geldbeträge

Die Bezeichnung der Währung ist Geldbeträgen nachzusetzen. Runde Beträge in Millionen – oder Milliardenhöhe sind – ausgenommen in Tabellen – nicht in Ziffern auszudrücken, sondern auszuschreiben.

Die Währungsbezeichnung ist – ausgenommen in Tabellen – auszuschreiben.

Währungsbezeichnung

statt so: 300.000 € 1,000.000 €	besser so: 300°000 Euro 1 Million Euro
--	---

8.2.3 Datum

Monatsnamen sind – ausgenommen in Tabellen – auszuschreiben.

Jahreszahlen sind zur Gänze in Ziffern anzugeben.

Das Datum ist in der Reihenfolge „Tag – Monat – Jahr“ zu schreiben.

Monatsnamen

Jahreszahlen

Reihenfolge

statt so: 04 03 2017 1999-05-08 5. 5. 1968	besser so: 4.°März 2017 8.°Mai 1999 5.°Mai 1968
--	---

Als Monatsbezeichnungen sind „Jänner“ und „Februar“ (nicht „Januar“ und „Feber“) zu verwenden.

8.3 Abkürzungen

Nach bestimmten Abkürzungen steht ein Punkt, insbesondere wenn es sich um sprachliche Verkürzungen (z.B., u.a.) handelt.

Ohne Punkt schreibt man

- sogenannte Initialwörter, Kürzel oder fachsprachliche Abkürzungen vor allem von längeren Zusammensetzungen und Wortgruppen, insbesondere alle Abkürzungen von Rechtsvorschriften:

ABGB (für: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)

BMI (für: Bundesministerin für Inneres)

TÜV (für: Technische Überwachungsverein)

- Abkürzungen für normierte Einheiten (km = Kilometer, kg = Kilogramm, € = Euro etc.).

Verzeichnis wesentlicher Abkürzungen:

ABl.	=	Amtsblatt
Abs.	=	Absatz
Art.	=	Artikel
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
Blg.	=	Beilagen
BM		Bundesminister/in
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	=	jedes andere Bundesverfassungsgesetz
bzw.	=	beziehungsweise
Einl.Zahl <i>oder</i> EZ	=	Einlaufzahl
f.	=	der (die) folgende
ff.	=	die folgenden
GP	=	Gesetzgebungsperiode
GPStLT		Gesetzgebungsperiode des Landtages Steiermark
K	=	Kundmachung
LGBI.	=	Landesgesetzblatt
lit.	=	Litera, Buchstabe
L-VG	=	Landes-Verfassungsgesetz 2010
LVG	=	jedes andere Landesverfassungsgesetz
Nr.	=	Nummer
oa.	=	oben angeführt
Pkt.	=	Punkt
RGBI.	=	Reichsgesetzblatt
RL	=	Richtlinie
RV	=	Regierungsvorlage
S.	=	Seite
s.	=	siehe
Stmk.	=	Steiermark
stmk.	=	steiermärkisch, -e, -er, -es
StenProtNR	=	Stenographische Protokolle des Nationalrates
u.a.	=	und andere
u.dgl.	=	und dergleichen
usw.	=	und so weiter
Z	=	Ziffer
z.B.	=	zum Beispiel

Landesrecht Steiermark

Abkürzungen von Landesvorschriften

AMVOLuFw	Arbeitsmittelverordnung (Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft)
BauVOLuFw	Bauarbeiterschutzverordnung (Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der LuF)
BeitrVO-StBHG	Beitragsverordnung-StBHG (Festsetzung der Beiträge für Hilfeleistung nach dem Stmk. Behindertengesetz)
BJPG	Berufsjägerprüfungsgesetz
BS-VO	Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Bildschirmarbeit - Bildschirmarbeitsverordnung
BZG	Bienezuchtgesetz
FAniG	Feuerungsanlagengesetz
FUGG	Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
GAEG 2008	Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008
GBezG-DVO	Entrichtung und Verwaltung der Pensionsversicherungsbeiträge und Anrechnungsbeträge (Gemeindebezügesetz-DVO)
GBG	Gemeindebedienstetengesetz 1957
GemO	Gemeindeordnung 1967
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
GeOLR	Geschäftsordnung der Landesregierung (Textfassung)
GeOLSaniR	Geschäftsordnung des Landessanitätsrates
GeoLT 2005	Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005
GeORegVe	Geschäftsordnung Regionalversammlungen
GeORegVo	Geschäftsordnung Regionalvorstand
GHO	Gemeindehaushaltsordnung 1977
GOPEK	Geschäftsordnung der Patienten-Entschädigungskommission
G-PVWO	Gemeinde-Personalvertretungs-Wahlordnung 1994
GSLG	Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1969
GVOG	Gemeindeverbandsorganisationsgesetz 1997
GWO	Gemeindewahlordnung 2009
JB-VOLuFw 200	Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008

JKAG	Jagdkartenabgabegesetz 1999
Kenn-VO	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - Kennzeichnungsverordnung
KIG	Kontrollinitiativgesetz
KM-VOLuFw	Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft
LAG	Lustbarkeitsabgabegesetz 2003
LAKG	Landarbeiterkammergesetz 1991
LAO	Landesabgabenordnung
LDHG	Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966
LEP 2009	Landesentwicklungsprogramm
LEVO-SHG	SHG-Leistungs- u Entgeltverordnung (Festlegung v Leistungen, Leistungsentgelten, Ab- u Verrechnungsmodalitäten u sonst Rahmenbedingungen f Pflegeheime nach d Stmk SHG)
LEVO-StBHG	BHG-Leistungs- und Entgeltverordnung
L-FFP	Landes-Frauenförderungsprogramm
LFSG-VO 2005	Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung
L-GBG	Landes-Gleichbehandlungsgesetz
LGVAG	Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 (Einhebung von Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung)
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz 1999
LPV-WO	Landespersonalvertretungs-Wahlordnung 2000
LStVG	Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964
LTWO	Landtags-Wahlordnung 2004
LuFw ASStVO	Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
LWK-WO	Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005
NFWAG	Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980
NschG	Naturschutzgesetz 1976
ÖStP 2012	Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012
PensSB-V	Pensionsversicherungsbeitragsverordnung 1996
PKVG	Pensionskassenvorsorgegesetz
SFK-VO	Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte
SHG	Sozialhilfegesetz
St. PG 2009	Pensionsgesetz 2009
St.-BSG	Bedienstetenschutzgesetz 2000
St.MSchKG	Mutterschutz- und Karenzgesetz
StAbgG	Abgabengesetz (Behörden und Strafrecht in Abgabensachen)
StAEG	Anstellungserfordernissegesetz 2008 (fachliche Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008)

StAG	Archivgesetz
StAgrGG	Agrargemeinschaftengesetz 1985
StAOG	Aufsichtsorgangesetz
StArbFG 2002	Arbeitsförderungsgesetz 2002
StAWG 2004	Abfallwirtschaftsgesetz 2004
StBauMüG	Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013
StBetrG	Betreuungsgesetz (Landesbetreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden)
StBHG-RSVO	Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz
StBTV 2012	Bautechnikverordnung 2012
StDLG 2011	Dienstleistungsgesetz 2011
StDSG	Datenschutzgesetz
StDWG	Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz
StEhrG	Ehrungsgesetz
StELG	Einforstungs-Landesgesetz 1983
StEVO	Einreihungsverordnung (Einreihung der Stellen im Landesdienst in Gehaltsklassen)
StEVTZG	EVTZ-Anwendungsgesetz (Gesetz über die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit)
StFFG	Frauenförderungsgesetz (Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen)
StFGPG	Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz
StFIUGV 2010	Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2010 (Festsetzung der Höhe der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und damit zusammenhängender Untersuchungen)
StFWG	Feuerwehrgesetz
StGAB	Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
StGAV	Grundausbildung der Landesbediensteten
StGeodIG	Geodateninfrastrukturgesetz 2011 (Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur in der Steiermark)
StGschEG	Gewaltschutzeinrichtungsgesetz (Gewährung von Hilfe in Frauenschutz- und Kinderschutzeinrichtungen sowie durch täterbezogene Intervention)
StGSchEVO	Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen
StGTVG	Gentechnik-Vorsorgegesetz
StJG 2013	Jugendgesetz
StJWG	Jugendwohlfahrtsgesetz 1991
StJWG-DVO	Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung
StKAG	Krankenanstaltengesetz 2012
StKBBG	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Kinderbetreuungseinrichtungen in der Steiermark)
StKBFG	Kinderbetreuungsförderungsgesetz
STLAO 2001	Landarbeitsordnung 2001

StLDAG 2013	Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013
StLDAG-VO 201	Verordnung zum Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013
StLLDAG 2013	Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013
StLLDAG-V 2013	Verordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013
StLSG	Landes-Sicherheitsgesetz
StLSG	Landwirtschaftliches Siedlungs-Landesgesetz 1991
StLStatG	Landesstatistikgesetz
StLTKFLVG	Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetz
StLVwGG	Landesverwaltungsgerichtsgesetz
StLWFöG	Landwirtschaftsförderungsgesetz
Stmk. BauG	Baugesetz
Stmk. BH-DVO	Dienstrechtsverfahrensverordnung Bezirkshauptmannschaften
Stmk. BHG	Behindertengesetz
Stmk. EIWOG 20	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005
Stmk. GBezG	Gemeinde-Bezügegesetz
Stmk. LBezG	Landes-Bezügegesetz
Stmk. L-DBR	Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark
Stmk. L-NGZG	Landes-Nebengebührenezulagengesetz
Stmk. L-RGG	Landes-Reisegebührengesetz
Stmk. NPG	Nationalparkgesetz Gesäuse
Stmk. NPOG	Nationalparkorganengesetz
Stmk. WFG	Wohnbauförderungsgesetz 1993
StMSG	Mindestsicherungsgesetz
StMSG-DVO	Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung
StNotifG	Notifikationsgesetz
StPEG 2004	Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004
StPFöLVG	Parteienförderungs-Verfassungsgesetz (Förderung der politischen Parteien im Land Steiermark)
StPHG 2003	Pflegeheimgesetz 2003
StPHVO	Pflegeheimverordnung
StPOG	Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000
StRAG	Rundfunkabgabegesetz
StrEBVO	Straßenerhaltungsbeitrags-VO (Einhebung v Straßenerhaltungsbeiträgen f e i größerem Maße erfolg Inanspruchnahme u Abnützung v Gemeindestraßen u öffentl Interessentenwegen)
StRHV 2007	Kehrtarifverordnung 2007 (Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen in der Steiermark)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010
StSBBG	Sozialbetreuungsberufegesetz

StSBUV	Seveso-II-BetriebeunfallVO
StSchAuG	Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 2000
StSHG-RSVO	Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz
StUHG	Umwelthaftungsgesetz (Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden)
StUIG	Umweltinformationsgesetz (Zugang zu Informationen über die Umwelt in der Steiermark)
St-ULV	Umgebungslärmschutzverordnung (Methoden und technische Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms)
StVAG	Veranstaltungsgesetz 2012
StVergRG 2012	Vergaberechtsschutzgesetz 2012
StWAG	Wetterterminalabgabegesetz
StWFG	Wirtschaftsförderungsgesetz 2001
StZLG	Zusammenlegungsgesetz 1982
SVP-VO	Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen
TIB-VO	Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung
VEXAT LuFw	Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft
VFVO	Veranstaltungsformularverordnung 2012 (Inhalt und Form der Veranstaltungsformulare und die Bestätigung der Registrierung)
VGÜ-VO	Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz
VO OPST LuFw	Schutz der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung
VOLV LuFw	Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen
ZLG	Zusammenlegungsgesetz 1971
ZVO	Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark